

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 19

Artikel: Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 13. Mai.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Instruktionskorps. Artilleriekommission. VIII. Division: Grosse Ausdehnung. † Oberst Flückiger. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1892. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Über die verschiedene Schreibart des Wortes Bataillon. Frankreich: Stand der für Kriegszwecke erbauten Eisenbahnlinien. — Verschiedenes: Grusonwerk. Vom Kriegslehrer Erzherzog Karl.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

II.

Dem II. Theil dürfte die Aufgabe zufallen, die Vorschriften für den Wachtdienst aufzustellen. Diese bilden gewissermassen eine Fortsetzung der Bestimmungen über die Einzelheiten, welche früher behandelt wurden; sie sind aber so wichtig, dass sie eine besondere Behandlung rechtfertigen. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass dieselben für alle Militärbehörden (die in dem ersten Teil angeführt wurden) verbindlich sein müssen.

Bevor wir auf den Inhalt der bezüglichen Vorschriften eintreten, scheint es notwendig, auf eine sprachliche Unrichtigkeit, die sich unser früheres Reglement und selbst die einiger anderer Armeen eingeschlichen hat, aufmerksam zu machen.

Das Wort „Wacht“ ist in neuerer Zeit vielfach in das von „Wache“ verhunzt worden. Die frühere Bezeichnung Wacht ist die richtige. Der Wächter muss allerdings wachen, um seine Aufgabe zu erfüllen. Das Wachen allein genügt aber nicht, er muss noch etwas besorgen, auf etwas Acht geben. Auf der Wacht werden die Wächter von Zeit zu Zeit abgelöst. — Ein schlafender Wächter hört auf ein Wächter zu sein. Da aber der Mensch nicht immer wachen kann, so ist eine Abwechslung notwendig. Die Einen wachen, die Andern ruhen. Diesem Begriff gibt das Wort „Wacht“ Ausdruck.

Der Wacht in Städten, den frühern Thor- und Thurmwachten u. s. w. entspricht für den Felddienst das Wort „Hut“ der Chroniken.

Gewiss kann man, wenn man will, eine Wacht auch eine Wache und einen „Wächter“ einen „Wacher“ nennen, obgleich dieses etwas ganz anderes bedeutet. Die Wachtbedürfnisse sind Licht, Brennmaterial u. s. w. Als Wachbedürfnisse könnten allenfalls Kaffee, Thee, Zigarren u. s. w. betrachtet werden.

Es schiene angemessen, in dem Reglement den unrichtigen Ausdruck, der in neuerer Zeit üblich geworden ist, durch den richtigen „Wacht“, „Wachtdienst“ u. s. w. zu ersetzen. Aus diesem Grunde möge man entschuldigen, wenn wir künftig das Wort „Wacht“ statt „Wache“ anwenden.

Das Wort „Schildwacht“ durch ein anderes zu ersetzen, wäre wünschenswert. Heutigen Tages werden keine Schilde mehr bewacht. Das Wort „Wächter“, „Gewehrwächter“ u. s. w. dürfte aber Anstoss erregen. Aus diesem Grunde wird man wohl das allgemein eingebürgerte Wort „Schildwacht“ beibehalten müssen.

Bei Behandlung des Wachtdienstes scheint es angemessen, zuerst die allgemeinen Grundsätze aufzustellen und dann zu den Einzelheiten, die sich wieder in mehrere Abschnitte zerlegen lassen, überzugehen. Als letztere dürften bezeichnet werden die Weisungen bezüglich Einteilung der Wachten, Wachtaufzug, Ablösung, Kontrolle des Wachtdienstes, Erkennen, Obliegenheiten und Dienstverrichtungen Einzelner u. s. w. Hier möge gestattet sein, einige wichtig scheinende Punkte hervorzuheben:

24. Den Zweck der Polizeiwachten (mit denen sich der Platzdienst zu beschäftigen hat) darzulegen, wird angemessen sein. Notwendig scheint ferner die bestimmte Vorschrift, dass eine jede organisierte Truppe jederzeit vor Be-
zug einer Kaserne, eines Kantonnements oder

Lagers eine Polizeiwacht aufstellen solle. Die Handhabung der Ordnung muss stets ermöglicht sein. Die Unterlassung dieser militärischen Regel kann Ursache grosser Verlegenheiten werden. Wo soll z. B. Unterstützung geholt werden, wenn Ausschreitungen vorkommen? Was soll man mit Verhafteten anfangen? u. s. w. Die erste Sorge muss immer sein, dasjenige zu thun was Ordnung und Disziplin erfordert, nachher wird man der Truppe Ruhe und Bequemlichkeit gestatten dürfen.

25. Beschränkung des Wachtdienstes auf das Notwendige, ist stets geboten. Dieser Dienst ist anstrengend. Es ist zu wünschen, dass die Reihe nicht zu häufig an den Mann komme. Dieses wird von manchen Stations- und Platzkommandanten oft ausser Acht gelassen. Sie glauben nicht genug Schildwachen aufstellen, Ronden und Patrouillen absenden zu können. Sie denken nicht daran, dass übermässige Ermüdung der Mannschaft einen nachlässigen Betrieb des Wachtdienstes zur Folge hat und viele Posten zu einer schädlichen Zersplitterung der Truppe führen. Aus diesem Grunde soll ihnen das Reglement in Erinnerung rufen, dass der Wachtdienst auf das notwendigste reduziert werden muss.

26. Eine Darlegung der Grundsätze, nach denen der Wachtdienst betrieben werden soll, ist bei den Verhältnissen unseres Milizheeres sehr am Platz. Wie will man verlangen, dass der Wachtdienst richtig betrieben werde, wenn denjenigen, welche ihn versehen sollen, nicht gesagt wird, in welcher Weise dies geschehen solle. Man wird vielleicht einwenden, die Instruktion werde nachhelfen. Wer aber bürgt uns dafür, dass die Instruktion immer richtig erteilt werde? Wir haben über diesen wichtigen Dienstzweig von höhern und niedern Instruktionsoffizieren schon verschiedene Ansichten gehört. Das wichtigste ist aber, die Instruktion hat nicht die Kraft des Gesetzes. Diese ist jedoch notwendig, um mit der Art, wie bisher der Wachtdienst bei uns zumeist betrieben wurde, gründlich aufzuräumen.

Es fällt uns schwer hier eine Anzahl Bestimmungen anzuregen, welche Offizieren von stehenden Armeen als selbstverständlich und überflüssig erscheinen werden. Gleichwohl muss dieses geschehen und wir wollen ohne viele Worte zur Sache übergehen.

a. Erste Bedingung für einen ernsten Betrieb des Wachtdienstes ist: Kein unausgebildeter Mann soll auf Wacht kommandiert werden. Dieses sollte keiner Begründung bedürfen. Ein Mann, der keine militärische Haltung hat, seine Waffe weder richtig anzufassen weiss, noch sie gebrauchen

kann, die Pflichten der Schildwachen nicht kennt, sollte nicht auf den Ehrenposten einer Schildwacht gestellt werden. Die Folge ist sonst, die Schildwachen werden dem Spott des Publikums preisgegeben. Dieses schädigt nicht nur das Ansehen des Wachtdienstes, sondern des gesamten Wehrwesens. Der Rekrut selbst erhält einen deprimierenden Eindruck, den er für seine ganze Dienstzeit kaum mehr los werden kann.

Wenn man Rekruten zum Wachtdienst verwenden will, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit absolutes Verbot des Waffengebrauches eine Notwendigkeit. Letzteren zu gestatten, wäre nicht viel besser als einem Kinde einen scharf geladenen Revolver zum Spielen zu geben.

Die mindeste Forderung für den Wachtdienst ist, dass der Mann einigen Unterricht in demselben erhalten und mindestens einmal nach der Scheibe geschossen habe.

Gegen den Waffengebrauch der Schildwachen im Falle der Notwehr wird kein anständiger Mensch etwas einwenden. Es wird ihm nie einfallen, aus blosser Mutwillen ruhig dastehende Schildwachen (die diesen Dienst durchaus nicht aus Liebhaberei betreiben) zu beschimpfen oder gar thätlich zu misshandeln. Sicherheit gegen Waffengebrauch aus Unverstand muss aber unbedingt verlangt werden. Aus diesem Grunde muss jeder Waffengebrauch im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersagt sein, wenn man Rekruten (wie schon oft geschehen) schon am Tage des Einrückens als Schildwachen verwenden will.

b. Der Polizeidienst in den Kasernen muss vom ersten Tage der Rekrutenschule an besorgt werden. Dazu braucht man keine Bewaffneten, welche ihre Waffen nicht gebrauchen dürfen. Plantons versehen diesen Dienst, welcher dem eines Thürhüters nahe kommt, viel besser und können ihre Aufgabe leichter erfüllen. Der noch nicht ausgebildete Mann, dem es meist nicht an Eifer fehlt, wird seinen Auftrag gewissenhaft erfüllen. Er sieht als Planton durchaus nicht so lächerlich aus, als der unbeholfene Rekrut als Schildwacht. Der Polizeidienst wird in der Kaserne durch Plantons nicht schlechter, sondern besser besorgt werden. Es lässt sich sogar erwarten, dass Plantons eher respektiert werden. Fürchtet man, dass die Plantons bei Besorgung ihres Dienstes mit Stöcken angegriffen werden könnten, so kann man dieselben mit Stecken versehen; dem offensiven Stock darf sicher der Verteidigungsstock entgegengesetzt werden. Besser ist sicher ein Stock, welchen man zur Notwehr gebrauchen darf, als eine Waffe, die nicht benutzt werden darf.

c. Der Wachtdienst ist neben dem Felddienst

der wichtigste. Aus diesem Grunde soll der Mannschaft, welche denselben versieht, während des Wachtdienstes keine andere Dienstleistung, welcher Art sie auch sei, zugemutet werden. Bei den üblichen drei Ablösungen steht der Mann 8 Stunden im Tage Schildwacht. Diese kann man nicht als eine Erholungszeit betrachten. Wenn man den Wachtdienst richtig betrieben haben will, darf man weder die Mannschaft übermässig anstrengen, noch in ihr das Gefühl erwecken, dass das Schildwachtstehen eine geringe Dienstleistung sei. Wenn man die Wachtmannschaft zu allen möglichen Corvéearbeiten benützt, sie zu verschiedenen Instruktionszweigen beizieht, wird ihr das Gefühl für die Wichtigkeit ihres Dienstes nicht geweckt.

d. Es ist unbedingt notwendig, dass das Reglement im Interesse eines richtigen Betriebes des Wachtdienstes es bestimmt ausspreche, dass der Postenchef nur vom Platzkommandanten und seinen Gehülfen und die auf Wacht befindlichen Unteroffiziere und Soldaten nur vom Postenchef Befehle annehmen dürfen.

Wo alles befiehlt und belehrt, ist es schwer zu gehorchen und es allen recht zu machen.

Wenn man nicht Leute auf die Wacht kommandiert, welchen die ersten Elemente der militärischen Ausbildung fehlen, wird die Notwendigkeit steter Nachhülfe sich weniger fühlbar machen.

Der Postenbefehl und die Konsigne sind vom Stationskommandanten oder in seinem Namen von dem Platzkommandanten erlassen worden. Es ergibt sich daher, dass niemand eine Änderung derselben sich erlauben darf. Abhülfe gegen allenfalls unzumutbare Bestimmungen darf weder vom Postenchef und noch weniger von den Schildwachten verlangt werden. Wenn notwendig, muss dieses auf anderem Wege geschehen.

e. Die Konsigne der Schildwacht muss gegen Jedermann zur Ausübung gebracht werden. Die Schildwacht handelt auf Befehl des höchsten ortsanwesenden Offiziers (des Stations- oder in seinem Auftrag des Platzkommandanten). Zur Ausführung der Konsigne ist sie verpflichtet infolge des unbedingten Gehorsams. Die Schildwacht ist nicht strafbar, wenn sie den Befehl ausführt, wohl aber wenn sie ihn nicht ausführt. Genauer Befolg der Konsigne ist eine Grundbedingung für den richtigen Wachtdienstbetrieb.

Nichtbeachtung der Weisung einer Schildwacht ist eine Auflehnung gegen den Befehl des Stationskommandanten. In stehenden Armeen wissen die höchsten Offiziere, dass Nichtbeachtung der Weisung einer Schildwacht die unangenehmsten Folgen haben kann.

Die Schildwacht hat den Höhern die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu leisten, aber sonst haben sie ihr nichts zu befehlen. Es ist eine Pflicht aller Militärbehörden Schildwachten, die ihren Auftrag gewissenhaft erfüllt haben, zu schützen und zu vertreten. Ein gegenteiliger Vorgang wäre eine Scheusslichkeit und würde einen lächerlichen Betrieb des Wachtdienstes zur Folge haben.

Die Schildwachten sollen in dem Falle als sie ihre Pflicht thun, Schutz finden, ebenso notwendig ist es aber, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, sich Eigenmächtigkeiten, Rohheiten u. dgl. zu Schulden kommen lassen, sie rücksichtslos zu bestrafen.

f. Die Verantwortung für die Bestimmungen der Konsigne muss voll und ganz derjenige tragen, der sie erlassen hat. Die Schildwacht, der Postenchef sowie jeder Untergebene bei Erhalt eines Befehles von einem Vorgesetzten haben nicht zu untersuchen, ob derselbe richtig sei, sondern ihn zu befolgen. Eine Bestimmung des Wachtdienst-Reglements muss den Betreffenden zum klaren Bewusstsein bringen, dass die Postenbefehle wohl überlegt sein müssen und sie dafür verantwortlich sind.

g. Das Gesagte bedingt, dass wenn Offiziere sich über die Schildwachten zu beschweren haben, oder wenn sie bemerken, dass solche sich Unregelmässigkeiten oder Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, diese nicht selbst verweisen, sondern dieselben dem Postenchef, der das Weitere zu veranlassen hat, zur Kenntnis bringen. Dieses wird nicht ausschliessen, dass sie überdies Bericht an das Platzkommando erstatten können.

h. Bei der Neigung vieler Miliz-Offiziere, sich durch nachsichtige Behandlung der Mannschaft beliebt zu machen, scheint es notwendig, zu bestimmen, dass der Postenchef bei eingelangten Beschwerden das Nötige verfüge d. h. die Schuldigen entweder selbst bestrafe, oder wenn der Fall seine Befugnis übersteigt, diesen dem Platzkommando anzeigen müsse. Eine Unterlassung würde eine Pflichtverletzung in sich schliessen und eine scharfe Bestrafung verdienen. Es ist nicht überflüssig, dieses dem Postenchef durch Hervorheben der Verantwortung in Erinnerung zu bringen.

i. Bei der Wichtigkeit des Wachtdienstes sollte allen Militärbehörden genaue Handhabung desselben eingeschärft und den Instruktionsoffizieren und Postenchefs empfohlen werden, alles aufzubieten, um den Truppen die Notwendigkeit genauer Pflichterfüllung in demselben klar zu machen.

Der Platzwachtdienst ist die Vorbereitung für den Feldwachtdienst. Es lässt sich nicht er-

warten, dass eine Truppe, welche den ersteren nachlässig betreibt, in letzterem ihre Schuldigkeit thun werde. Im Kriege hängt aber die Sicherheit der ruhenden Truppen weit weniger von den Finessen der Aufstellung der einzelnen Posten, als von ihrer Wachsamkeit und Bereitschaft ab. Nach Anstrengung und Ermüdung stellt der Vorpostendienst schwere Anforderungen. Diesen zu genügen ist viel Pflichtgefühl notwendig. Das Geheimnis der Sicherung liegt hier wo anders als da, wo Offiziere, die bloss den Frieden kennen, es oft suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Instruktionskorps.) Herrn Oberst Graf, in Zürich, wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Instruktors I. Klasse der Infanterie unter bester Verdankung seiner langjährigen guten Dienste auf den 31. Mai 1893 erteilt.

— (Artilleriekommission.) Herr Artillerie-Oberstlieutenant von Orelli, Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung in Bern, wird zum Mitglied der eidgenössischen Artilleriekommission ernannt.

— (VIII. Division.) Bei der eigentümlichen Zusammensetzung der VIII. Division ist den Instruktionsoffizieren Gelegenheit geboten, grosse Strecken zurückzulegen. Wie uns mitgeteilt, beträgt die Kilometerzahl, welche diese seit Beginn der Kurse bis Anfang Mai zurücklegen mussten, 12,596.

— († Oberst Flückiger) ist hochbetagt in Aarwangen gestorben. Das „Olt. Tagbl.“ bringt über denselben folgende biographische Notizen: „Flückiger war von Auswyl bei Rohrbach gebürtig und bekleidete mehrere Jahrzehnte hindurch, bis Ende der siebziger Jahre, die Stelle eines Gerichtschreibers von Aarwangen. Politisch gehörte er früher zur liberalen Partei und machte s. Z. den Freischarenzug mit. Mit vorrückendem Alter nahmen seine Lebensanschauungen immer mehr einen konservativen Charakter an und er wurde eines der hervorragendsten Mitglieder der Volkspartei. Als Militär und Offizier that sich Flückiger rühmlich hervor und trotz seiner Strenge im Dienste hatten ihn die Soldaten gerne. Als Kommandant des ehemaligen Bataillons 43 machte er im Jahre 1860 (Savoyerhandel) die Genfer Grenzbesetzung mit. Später in den eidgenössischen Generalstab versetzt und zum Oberstlieutenant und dann zum Oberst befördert, kommandierte er im Jahre 1870 eine Brigade. Seine hauptsächlichsten Verdienste erwarb sich Flückiger jedoch auf dem Gebiete der Landwirtschaft, dort hat er ganz Bedeutendes geleistet.“ — So viel uns bekannt, nahm Oberst Flückiger 1875 seine Entlassung.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdépartements pro 1892.) (Fortsetzung.)

2. Wiederholungskurse. a. Auszug. Um im Jahre 1892 die Neubewaffung der Infanterie des Auszuges vollständig durchführen zu können, musste auf die Abhaltung von Divisionsübungen, welche nach dem im Jahre 1885 aufgestellten Turnus für die beiden Divisionen des IV. Armeekorps hätten stattfinden sollen, verzichtet werden. Damit indessen die Kommandanten der Brigaden und Regimenter nicht nur Gelegenheit erhielten, ihre Truppen zu besichtigen, sondern sie während der Felddienstübungen zu führen, wurden für die Divisionen des I. und IV. Armeekorps aus den im

letztjährigen Berichte angeführten Gründen regimentweise Kurse mit viertägigen Kadresvorkursen und zwölf-tägigen Mannschaftskursen abgehalten. Die Bataillone des III. Armeekorps dagegen, welche im Jahre 1891 ihren Wiederholungskurs im Divisionsverbande bestanden hatten, wurden zu Bataillonskursen mit dreitägigem Kadresvorkurs und fünftägigem Mannschaftskursen einberufen. Für diejenige Mannschaft der III. und V. Division, welche im Jahre 1891 zu den Wiederholungskursen nicht eingerückt war, wurden Wiederholungskurse von normaler Dauer angeordnet. Diese Wiederholungskurse wurden mit den Unteroffiziersschulen der beiden Divisionen und mit den Offizierschiessschulen verbunden.

Bataillonskurse des III. Armeekorps. — Bei der VI. Division wurden die Kurse der einzelnen Bataillone abgehalten in Schaffhausen (Bataillon 61), in Winterthur (Bataillon 62 und 63) und in Zürich (Bataillon 64—72) und Schützenbataillon 6). Bei der VII. Division wurden die Wiederholungskurse der einzelnen Bataillone abgehalten in Frauenfeld (Bataillon 73 und 74), in Herisau (Bataillon 75, 79, 83, 84 und Schützenbataillon 7), in St. Gallen (Bataillon 78, 80, 81 und 82) und in Wallenstadt (Bataillon 76 und 77). Diejenige Mannschaft, welche im Jahr 1891 den Wiederholungskurs nicht bestanden hatte, wurde gleichzeitig mit den Kadres einberufen.

Die sämtlichen Bataillonswiederholungskurse gestalteten sich zu förmlichen Schiesskursen, indem von den fünf Mannschafts-Unterrichtstagen nahezu vier in Anspruch genommen werden mussten für Gewehrkenntnis für die Vorbereitungen zum Schiessen und für das Schiessen selbst. Es ist daher begreiflich, dass das neue Exerzierreglement sich noch nicht genügend eingelebt hat.

Die Instruktionszeit wurde in intensiver Weise ausgenützt.

Dank den zweckmässigen Anordnungen, welche von seiten der kantonalen Zeughausverwaltungen getroffen waren, ging das Abgeben der alten und das Fassen der neuen Gewehre rasch und ohne Störung von statten.

Vom besten Willen beseelt, folgte die Mannschaft dem Unterrichte mit grossem Interesse und mit lobenswertem Eifer. Die neue Waffe erfreut sich aber auch grosser Beliebtheit, obschon es noch nicht gelang, jedem Manne die Funktionen des Mechanismus bis ins Detail klar zu machen. Es wird jedoch als ein sehr günstiges Zeugnis für die Kriegsbrauchbarkeit der Waffe und der Munition betrachtet, dass in den sehr kurzen Kursen das reichhaltige Schiessprogramm in allen seinen Teilen ohne Unfälle und ohne nennenswerte Störungen durchgeführt werden konnte. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Kadres bei der Unterrichterteilung wacker und erfolgreich mitgeholfen haben.

Regimentskurse des I. und IV. Armeekorps. — Diese Kurse wurden abgehalten in Bern (Regiment 13), in Luzern (Regimenter 14, 15 und 16), in Bellinzona (Regiment 32), in Colombier und nächster Umgebung (Regimenter 7 und 8). Bei den andern Regimentern mussten die Bataillone auf verschiedene Waffenplätze verlegt werden. Die Schützenbataillone 1 und 2 bestanden ihre Wiederholungskurse einzeln. Die Wiederholungskurse der der Gottharddivision zugeteilten Bataillone wurden im Gotthardgebiete abgehalten, und zwar für das Schützenbataillon 4 in Andermatt und für das Füsilierbataillon 87 in Airola.

Die Kadresvorkurse derjenigen Regimenter, deren Bataillone auf verschiedene Waffenplätze verteilt waren, fanden zum grössten Teil gemeinsam auf dem Hauptwaffenplatz statt.